

Anhang zur Presseerklärung

Solange die Berliner Verordnung zum Infektionsschutzgesetz (EindmaßnV) gilt, reicht es nicht, eine Versammlung unter freiem Himmel anzumelden; sie muss vom Polizeipräsidenten (Versammlungsbehörde) erlaubt werden. Diese Rechtskonstruktion (Verbot mit Ausnahmegenehmigung) zielt erkennbar darauf ab, die Versammlungsfreiheit zwar massiv einzuschränken zum Schutz vor Ansteckungsgefahr, aber sie nicht vollständig aufzuheben. Die Friedenskoordination Berlin stellte einen entsprechenden Antrag, wobei sie sich mit aller Sorgfalt darum bemühte, die Anforderungen der Verordnung einzuhalten. Sie beantragte eine Versammlung mit folgenden Einschränkungen:

1. Teilnehmende: Die teilnehmenden Personen werden vorher von der Anmelderin der Friedenskoordination ausgesucht und in eine Liste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer eingetragen und nach der Versammlung der zuständigen Behörde übergeben, wie in § 1 Abs. 6 EindmaßnV vorgeschrieben.
2. Zahl: 15 Personen (die EinmaßnV erlaubt nicht mehr als 20 Personen);
3. Handlung: Jede Person hält einen Buchstaben oder eine Zahl: "Ostermarsch2020"
4. Dauer: 14 Minuten
5. Zeit: Samstag den 11. April um 13:00 Uhr
6. Ort: Reichpietschufer vor dem Gitter des Aufmarschplatzes des Verteidigungsministeriums
7. Hin - und Rückreise zu diesem Orte: Zu Fuß oder mit dem Fahrrad
8. Abstand: Jede Person ist von der nächsten Person durchgehend mindestens 5 Meter entfernt.
9. Mundschutz: Jede Person trägt Mundschutz
10. Kommunikation am Ort: Megaphon
11. Ausgeschlossene Personen: Personen mit Corona Virus-Symptomen oder auch nur Erkältungssymptomen, Personen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt mit COVID 19 Infizierten hatten oder in den vergangenen 14 Tagen aus dem Ausland gekommen sind. Die Anmelderin verpflichtete sich, alle Personen nach erkennbaren Symptome einer Vovi-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen zu befragen und eine Person, die mit Ja antwortet, nicht zur Versammlung zuzulassen.

Die Antragstellerin bat überdies die Versammlungsbehörde um Mitteilung, wenn die Versammlungsbehörde aus Gründen des Infektionsschutzes weitere Maßnahmen und Auflagen für erforderlich halten sollte.

Der Polizeipräsident erlaubte diese Versammlung nicht. Gab auch keine weiteren Hinweise, wie erbeten.

Das Verwaltungsgericht lehnte es ab, auf dem Wege einer einstweiligen Anordnung den Polizeipräsidenten zu verpflichten, die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

Die Begründung des Verwaltungsgerichts:

„Berechtigte Zweifel ergeben sich schon hinsichtlich einer Einhaltung der Beschränkungen auf 15 Teilnehmenden. Es liegt in der Natur der Sache bei einer Versammlung unter freiem Himmel, dass hier stets die Möglichkeit eines unkontrollierten Zustroms weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, wie sie dies konkret verhindern will“ (VG vom 9. April 2020 Az.: VG 1 L 124/20, Seite 3)

Zunächst muss beachtet werden, dass an dem ausgewählten Ort extrem wenig Fußgänger oder Radfahrer vorbeikommen. Um auch das noch zu verhindern, hätte die Polizei die Versammlung durch Abriegelung schützen können.

Das räumt das Verwaltungsgericht selbst ein, in dem es fortfährt: „Selbst, wenn eine Abriegelung der Versammlung durch die Polizei erfolgen sollte...“

Das Gericht fährt fort: „...“, weist die Antragsgegnerin (= Versammlungsbehörde) zutreffend darauf hin, dass ein Zustrom von Personen aus dem politischen Netzwerk der Ostermärsche in die unmittelbare Nähe der Versammlung naheliegend ist und kaum zu unterbinden sein dürfte. Es besteht die Gefahr, dass die Versammlung der Antragstellerin zur Bildung einer weiteren - unangemeldeten und nach § 1 Abs. 1 SARS.CoV-2 EindmaßnV verbotenen - Versammlung führt“ (VG vom 9. April 2020 Az.: VG 1 L 124/20, Seite 3 f.). Wie sollen von dieser Versammlung andere als die 15 ausgewählten Personen „aus dem politischen Netzwerk der Ostermärsche“ erfahren, wenn die Antragstellerin die Information über die Versammlung nicht an andere Personen weiterreicht? Aus dem Antrag mit den zahlreichen Einschränkungen wird unmittelbar deutlich, dass die Antragstellerin sich bemüht hat, alles zu tun, um die Anforderung nach der Berliner Verordnung zu erfüllen und eine Ansteckung anderer Personen zu vermeiden. Derselben Antragstellerin trotzdem zu unterstellen, sie werde durch Information anderer Personen aus „dem politischen Netzwerk der Ostermärsche“ einer zweiten verbotenen Versammlung Vorschub leisten, ist vollkommen aus der Luft gegriffen. Das Verwaltungsgericht nennt nicht ein Indiz, auf das es diese von ihm selbst heraus beschworene Gefahr einer weiteren verbotenen Versammlung stützen könnte.

Das Verwaltungsgericht weiter: „Ebenso wenig ist glaubhaft gemacht worden, wie sie die Reinhaltung der Mindestabstände von fünf Metern zwischen den einzelnen Teilnehmenden gewährleisten will“ (VG vom 9. April 2020 Az.: VG 1 L 124/20, Seite 4). Eine Kennzeichnung der Standorte der einzelnen Personen mit Kreide kurz vorher war sowieso geplant. Man erkennt: Das Verwaltungsgericht sucht das „Haar in der Suppe“.

Das Verwaltungsgericht: „Schließlich bleibt völlig offen, wie von ihr wirksam überprüft werden soll, ob einzelne Teilnehmende mit der COVID-19-Erkrankung infiziert oder infektionsverdächtig sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten“ (VG vom 9. April 2020 Az.: VG 1 L 124/20, Seite 4).

Es ist nicht richtig, dass dies völlig offenbleibt. Die Anmelderin hatte sich verpflichtet, alle Personen nach erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen zu befragen und eine Person, die mit Ja antwortet, von vornherein aus der Versammlung auszuschließen. Da die Antragstellerin sich verpflichtet hatte, alle Teilnehmenden in eine Liste einzutragen, wäre das auch überprüfbar gewesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz vor Ansteckung mehrfach gesichert wurde: Mund- und Nasenschutz, durchgehender Abstand von 5 Metern, der erheblich über den von den Fachleuten empfohlenen 2 Metern liegt usw.)

Benedikt Hopmann

Rechtsanwalt